

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas und Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Aktueller Stand kommunaler Wärmeplanungen – Teil I

Per Bundesgesetz (Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze – WPG) ist das Land Thüringen verpflichtet, sicherzustellen, dass die Gemeinden eigene Wärmepläne erstellen. Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben die Verpflichtung, bis zum 30. Juni 2026 zu erfüllen, Gemeinden mit 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder weniger bis zum 30. Juni 2028. Das Land kann für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein vereinfachtes Verfahren vorsehen. Zudem kann das Land vorsehen, dass mehrere Gemeinden eine gemeinsame Wärmeplanung erstellen können.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten** hat die **Kleine Anfrage 8/673** vom 4. April 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Mai 2025 beantwortet:

1. Wie stellt sich der Stand der Wärmeplanung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 WPG für Gemeinden mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern derzeit konkret dar (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde)?
2. Wie stellt sich der Stand der Wärmeplanung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 WPG für Gemeinden mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern derzeit konkret dar (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde)?
3. Wie stellt sich der Stand der Wärmeplanung nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 WPG für Gemeinden mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern derzeit konkret dar (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde)?
4. Wie stellt sich der Stand der Wärmeplanung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 WPG für Gemeinden mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern derzeit konkret dar (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde)?
5. Wie stellt sich der Stand der Wärmeplanung nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 WPG für Gemeinden mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern derzeit konkret dar (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde)?
6. Wie stellt sich der Stand der Wärmeplanung nach § 13 Abs. 1 Nr. 6 WPG für Gemeinden mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern derzeit konkret dar (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde)?
7. Wie stellt sich der Stand der Wärmeplanung nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 WPG für Gemeinden mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern derzeit konkret dar (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde)?
8. Wie stellt sich der Stand der Wärmeplanung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 WPG für Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern derzeit konkret dar (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde)?

9. Wie stellt sich der Stand der Wärmeplanung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 WPG für Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern derzeit konkret dar (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde)?
10. Wie stellt sich der Stand der Wärmeplanung nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 WPG für Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern derzeit konkret dar (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde)?
11. Wie stellt sich der Stand der Wärmeplanung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 WPG für Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern derzeit konkret dar (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde)?
12. Wie stellt sich der Stand der Wärmeplanung nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 WPG für Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern derzeit konkret dar (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde)?
13. Wie stellt sich der Stand der Wärmeplanung nach § 13 Abs. 1 Nr. 6 WPG für Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern derzeit konkret dar (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde)?
14. Wie stellt sich der Stand der Wärmeplanung nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 WPG für Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern derzeit konkret dar (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 14:

Aktuell liegen der Landesregierung keine Daten und Informationen im Sinne der gestellten Fragen vor und werden auch nicht erhoben. Gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz (ThürWPGAG) sind die planungsverantwortlichen Stellen gegenüber dem für Energie zuständigen Ministerium lediglich zur Anzeige des veröffentlichten Wärmeplans verpflichtet. Eine Pflicht zur Meldung der einzelnen Arbeitsschritte und/oder Teilpläne besteht nicht.

Kummer
Minister